

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 48 - 48

Usucapio libertatis : (Nach bayerischem Rechte)

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

jedoch nicht auf unvorhergesehene Verhinderungen des Postenlaufs).

Vgl. DABlft. Nr. 349<sup>40/41</sup>.

### 3.

Usucapio libertatis.

(Nach bayerischem Rechte.)

In einem Weiderechtsprozesse führte der Besitzer des angeblich dienenden Grundstücks an: er habe dasselbe, als frei von der Servitut, durch Kauf erworben, und in dieser Eigenschaft fünf Jahre hindurch besessen; hierdurch sey usucapio libertatis bewirkt worden. Diese Folgerung wurde durch DABlft. vom 6. Mai 1842 (Nr. 560<sup>37/38</sup>) als richtig anerkannt, aus folgenden Gründen: „der im alten Landrechte v. 1616, Tit. 9, Art. 1 enthaltene und nach dem Zeugnisse von Kreittmayr's Anmerk. zum L. N. Th. II, Kap. IV, §. 8, lit. d. auch jetzt noch gültige Rechtsatz:

„Daß wer ein Immobile mittels Kaufs an sich bringe, und inter praesentes fünf, inter absentes aber zehn Jahre lang unangefochten inne habe, vor jeder weiteren Aussprache durch Verjährung gesichert seyn solle“

muß unbedenklich auch zur Ausschließung von Servituten Anwendung finden; denn diese sind bekanntlich Nichts Anderes als Beschränkungen des Eigenthums, und so wie daher ein ungestörter 5jähriger Besitz für den Käufer in bona fide hinreicht, um das ganze Eigenthum, das heißt, alle in demselben begriffenen Rechte zu erwerben, und jeden ferneren Anspruch zu beseitigen, so muß dieß konsequent auch da der Fall seyn, wo es sich nur um das einzige noch fehlende Recht des Eigenthümers, nämlich um das unbeschränkte Nutzungsrecht handelt.

Bayer. Landrecht v. 1616, Tit. 9, Art. 2.

B. Schmid comment. ad h. act. nr. 1 in fine.